BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22
1060 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	GSt/UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	22.01.2016

Klima- und Energiefonds Jahresprogramm 2016

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Jahresprogramms 2016 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die BAK hat in den vergangenen Jahren anlässlich der Stellungnahmen zu den Jahresprogrammen des Klima- und Energiefonds wiederholt darauf hingewiesen, dass ohne Evaluierung der Tätigkeit des Fonds eine Verbesserung der Ausrichtung seiner Tätigkeit nicht möglich sei. Die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds hat zuletzt in ihrer Antwort auf die Stellungnahme der BAK zum Entwurf des Jahresprogramms 2015 mitgeteilt, dass der Fonds seine Programme laufend programmspezifisch evaluieren ließe, dass mit Hilfe der so gewonnenen Erkenntnisse die Programme laufend weiterentwickelt und die Schwerpunktsetzung im Jahresprogramm neu ausgerichtet würde, dass aber aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung und Ansätze der Programme eine vergleichende Evaluierung nur eingeschränkt möglich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Evaluierungen nicht veröffentlicht werden und dass daher für Außenstehende nicht nachvollzogen werden kann, auf welche Weise und in welchem Ausmaß einzelne Programmlinien zur Erfüllung der Ziele des Klima- und Energiefondsgesetzes beitragen. Daher wird die Kritik aufrecht erhalten, dass es für die interessierte Öffentlichkeit nicht möglich ist, zu beurteilen, ob die Höhe der Dotierung der einzelnen Programmlinien zweckmäßig ist.

Bezüglich des neuen Programms „Klimawandelanpassungsmodellregionen“ ist die BAK der Auffassung, dass es nicht den Zielen des Klima- und Energiefondsgesetzes entspricht und daher zu streichen ist. § 1 des KLI.EN-FondsG bestimmt als Ziele des Gesetzes „einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie […]“. Aus den erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass unter der „Klimastrategie“ die „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels, Klimastrategie 2008/2012, von der Bundesregierung beschlossen am 18. Juni 2002 und die Anpassung der Klimastrategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008 bis 2012, von der Bundesregierung beschlossen am 21. März

2007 zu verstehen ist. Diese enthält keine Zielsetzungen bezüglich der Anpassung an den Klimawandel. Die genannte Programmlinie dient auch nicht der Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung oder der Reduktion der Treibhausgasemissionen. Daher hätte eine entsprechende Verwendung der Mittel keine gesetzliche Grundlage.

In Bezug auf das Programm „Vorzeigeregion Energie“ ist die BAK der Auffassung, dass eine Förderung der großflächigen Praxiserprobung von Energietechnologien und energierelevanten Verkehrstechnologien im Realbetrieb durchaus zweckmäßig sein kann, dass es aber unzulässig ist, die Gewährung der Förderung an die Verwendung von Produkten österreichischer Hersteller zu knüpfen. Die vorgestellte Einschränkung kann nur dann zulässigerweise erfolgen, wenn der Entwickler selbst Fördernehmer ist, da eine Einschränkung der Förderungsvergabe auf Unternehmen mit Sitz im Inland für beihilfenrechtlich zulässig (und aus Sicht der BAK darüber hinaus für sinnvoll) gehalten wird.

Positiv sieht die BAK die explizite Förderung von PendlerInnen durch die Forcierung des „Einsatzes der E-Mobilität im Arbeitspendlerverkehr (E-Pendeln)“. Dabei sollte klargestellt werden, dass alle PendlerInnen als FördernehmerInnen in Frage kommen, nicht nur jene in den sieben Modellregionen.

Mit 8,0 Millionen Euro werden weiterhin umfangreiche finanzielle Mittel für die Errichtung von privaten Photovoltaikanlagen bis zu 5 kWp vorgesehen. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum für private Förderwerber die Fördermittel halbiert werden, während sie für Photovoltaikanlagen in der Forst- und Landwirtschaft unter Einbeziehung der ELER-Mittel mit 4,0 Millionen Euro unverändert bleiben.

Darüber hinaus gibt es aus Sicht der BAK – unter anderem aus den eingangs genannten Gründen – keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors

FdRdA